# Antrag 15/I/2020 KDV Friedrichshain-Kreuzberg Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

#### Tarifbindung stärken!

3 4

5

6

7

8

10

11

12

13

14

15

16

17

18 19

20

21

22

23 24

25

26

27

28

29

30

31

32

33 34

35

36

37

38

39

40 41

46 47

- Die SPD setzt sich durch Umsetzung der folgenden Maß-nahmen für die Stärkung der Tarifbindung ein:
  - Allgemeinverbindlicherklärungen erleichtern: Ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung darf ausschließlich mit einer Mehrheit abgelehnt werden. Die Kriterien für das Vorliegen des öffentlichen Interesses werden rechtssicher ausgestaltet
  - Gewerkschaften stärken: Einkommenssteuerlich werden Mitgliedsbeiträgen für Gewerkschaften als Sonderausgabe gewertet. Es wird geprüft, welche weiteren Anreize für eine Gewerkschaftsmitgliedschaft geschaffen werden können.
  - Vergabe und Wirtschaftsförderung nur mit Tarifbindung: es ist ein Tariftreuegesetz auf Bundesebene zu schaffen. Wirtschaftsförderung ist nur Unternehmen mit Tarifbindung und Mitbestimmung entsprechend ihrer Betriebsgröße zu gewähren.
  - OT-Mitgliedschaften einschränken: Bestehende OT-Mitgliedschaften müssen offengelegt werden. Es ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden können, um die OT-Mitgliedschaften in den Arbeitgeber\*innenverbänden einzuschränken.
  - Fortgeltung und Nachbindung von Tarifverträgen sichern: die Fortgeltung von Tarifverträgen nach einem Betriebsübergang über die Dauer eines Jahres hinaus festzuschreiben. Ferner ist die Möglichkeit der Ablösung eines Tarifvertrags vor Ablauf eines Jahres durch Inbezugnahme eines anderen Tarifvertrags zu streichen. Umgehungen der Fortgeltung und Nachbindung durch Betriebsänderungen müssen unterbunden werden.
  - Tarifverträge für arbeitnehmer\*innenähnliche Personen: Die Anwendbarkeit von Tarifverträgen ist auf arbeitnehmer\*innenähnliche Personen auszuweiten.
  - Keine Konkurrenz für Gewerkschaften als Sozialpartner: Der Bildung von Pflegekammern als Konkurrenz für die Gewerkschaften ist entgegenzuwirken
- Verbandsklagerecht für Gewerkschaften Tarifverträge durchsetzen: Es ist ein Verbandsklagerecht für
   Gewerkschaften zu schaffen, das die Durchsetzung von tarifvertraglich Regelungen stärkt.
  - Wächter\*innen der Tarifverträge stärken: Union-Busting muss wirksam unterbunden und Betriebs-

# Empfehlung der Antragskommission Erledigt (Konsens)

Die SPD setzt sich durch Umsetzung der folgenden Maßnahmen für die Stärkung der Tarifbindung ein:

- Allgemeinverbindlicherklärungen erleichtern: Ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung darf ausschließlich mit einer Mehrheit abgelehnt werden. Die Kriterien für das Vorliegen des öffentlichen Interesses werden rechtssicher ausgestaltet
- Gewerkschaften stärken: Einkommenssteuerlich werden Mitgliedsbeiträgen für Gewerkschaften als Sonderausgabe gewertet. Es wird geprüft, welche weiteren Anreize für eine Gewerkschaftsmitgliedschaft geschaffen werden können.
- Vergabe und Wirtschaftsförderung nur mit Tarifbindung: es ist ein Tariftreuegesetz auf Bundesebene zu schaffen. Wirtschaftsförderung ist nur Unternehmen mit Tarifbindung und Mitbestimmung entsprechend ihrer Betriebsgröße zu gewähren.
- OT-Mitgliedschaften einschränken: Bestehende OT-Mitgliedschaften müssen offengelegt werden. Es ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden können, um die OT-Mitgliedschaften in den Arbeitgeber\*innenverbänden einzuschränken.
- Fortgeltung und Nachbindung von Tarifverträgen sichern: die Fortgeltung von Tarifverträgen nach einem Betriebsübergang über die Dauer eines Jahres hinaus festzuschreiben. Ferner ist die Möglichkeit der Ablösung eines Tarifvertrags vor Ablauf eines Jahres durch Inbezugnahme eines anderen Tarifvertrags zu streichen. Umgehungen der Fortgeltung und Nachbindung durch Betriebsänderungen
  müssen unterbunden werden.
- Tarifverträge für arbeitnehmer\*innenähnliche Personen: Die Anwendbarkeit von Tarifverträgen ist auf arbeitnehmer\*innenähnliche Personen auszuweiten
- Verbandsklagerecht für Gewerkschaften Tarifverträge durchsetzen: Es ist ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften zu schaffen, das die Durchsetzung von tarifvertraglich Regelungen stärkt.
- Wächter\*innen der Tarifverträge stärken: Union-Busting muss wirksam unterbunden und Betriebsräte müssen gestärkt werden.
- Nur echte Tarifverträge sichern gute Arbeit: Tarifvertragsähnliche Regelungen sind nicht mit Tarifverträgen gleichzustellen.

- 48 räte müssen gestärkt werden.
  - Nur echte Tarifverträge sichern gute Arbeit: Tarifvertragsähnliche Regelungen sind nicht mit Tarifverträgen gleichzustellen.

515253

54

49

50

#### Begründung

Die Arbeit der Zukunft soll das Prädikat "Gute Arbeit" verdienen. Wir wollen, dass die Arbeit der Zukunft im Sinne der Beschäftigten und mit ihrer aktiven Mitwirkung gestaltet wird. Tarifverträge sind ein Garant für Reallohnsteigerungen und Verbesserungen bezüglich der Arbeitszeit und sonstiger Arbeitsbedingungen gewesen und sollen es auch bleiben.

Gute Arbeit für die Vielen kann in Zukunft nur gewähr leistet werden, wenn die Tarifbindung gestärkt wird. Eine
 starke Tarifbindung ist ein Hebel, den ausufernden Nied riglohnsektor wirksam einzudämmen.

66 67

68

69 70

71

72 73 Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen Tarifbindung und betrieblicher Mitbestimmung. Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat in tarifgebundenen Betrieben gestaltet sich reibungsloser als in nicht tarifgebundenen Betrieben. Zugleich sorgt ein Betriebsrat umgekehrt für die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen. In tariflosen Betrieben spielt der Betriebsrat oft eine wichtige Rolle dabei, die Anwendung von Tarifverträgen durchzusetzen.

75 76 77

78 79

74

Tarifverträge verbessern nicht nur die Arbeitsbedingungen und Löhne der Beschäftigten, sie sichern auch sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Eine starke Tarifbindung liegt nicht nur im Interesse der Beschäftigten, sie hat eine integrative gesamtgesellschaftliche Funktion.

82 83 84

85

86

87

88 89

90

81

Die große und zunehmende Ungleichheit bei Vermögen und Einkommen beruht insbesondere auf großen Ungleichheiten bei den Löhnen. Diese Ungleichheit spaltet die Gesellschaft und gefährdet auch das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Institutionen. Denn die Ungleichheit spiegelt sich nicht nur in materieller, sondern auch in soziokultureller und politischer Teilhabe wieder.

91 92

93 Wenn wir dieser Ungleichheit Einhalt gebieten wollen 94 und das Versprechen der sozialen Gerechtigkeit ernst neh-95 men, müssen wir die Ursachen dieser Ungleichheit be-96 kämpfen. Dabei ist der Arbeitsmarkt von entscheiden-97 der Bedeutung. Die abnehmende Tarifbindung und die 98 Schwächung des Sozialstaates sind wesentliche Fakto-99 ren der Ungleichheit. Ein umfassendes Tarifvertragssys-100 tem ist auch aufgrund seiner weitreichenden gesamtgesellschaftlichen Funktion ein öffentliches Gut, das poli-tisch gestützt und gefördert werden muss.

103

Der aktuelle Befund ist ernüchternd, die Tarifbindung in 104 Deutschland nimmt drastisch ab. Im Westen Deutsch-105 lands ist die Tarifbindung in den Jahren von 1998 bis 106 2018 um 19 Prozentpunkte gesunken, im Osten fiel sie 107 im gleichen Zeitraum um 17 Prozentpunkte. Im Jahr 2018 108 waren im Westen 56% der Beschäftigten tarifgebunden, 109 im Osten waren es 45%. Insgesamt betrachtet waren in 110 Deutschland im Jahr 2017 nur 54% der Beschäftigten ta-111 rifgebunden, nur 27% der Betriebe in Deutschland unter-112 lagen der Tarifbindung. 113

114

## 115 Allgemeinverbindlicherklärungen erleichtern

Auch nach Einführung des Tarifautonomiestärkungsge-116 setzes im Jahr 2014 ist die Zahl der Allgemeinverbindli-117 cherklärungen nur unwesentlich gestiegen. Es gilt weiter-118 hin, noch bestehende Hürden bei der Allgemeinverbind-119 licherklärung abzubauen. Allgemeinverbindlicherklärun-120 gen dürfen nicht länger von Arbeitgeber\*innen einseitig 121 blockiert werden können. Die Bundesvereinigung der Ar-122 123 beitgeber darf im Tarifausschuss nicht länger die Möglichkeit haben, die Allgemeinverbindlicherklärung von Ta-124 rifverträgen zu verhindern. Ein Antrag auf Allgemeinver-125 126 bindlicherklärung darf ausschließlich mit einer Mehrheit abgelehnt werden. Darüber hinaus müssen die Kriterien 127 für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses rechtssi-128 cher ausgestaltet werden. Dazu gehört auch, dass quanti-129 tative Kriterien im Rahmen der Voraussetzung der "über-130 wiegenden Bedeutung" ausgeschlossen sein muss. Es 131 muss sichergestellt sein, dass das 50%-Quorum nicht 132 durch das Erfordernis der "überwiegenden Bedeutung" durch die Hintertür wieder eingeführt wird. Das öffent-134 liche Interesse muss auch dann gegeben sein, wenn die 135 Allgemeinverbindlicherklärung für Ziele wie etwa die Sta-136 bilisierung und Stärkung der Tarifautonomie oder zur Si-137 138 cherung sozialer Standards geeignet ist.

139

140 Um die Tarifbindung zu stärken und sicherzustellen, dass
 141 auch in Zukunft Tarifverträge für faire Löhne und bessere
 142 Arbeitsbedingungen sorgen, ist an verschiedenen Stellen
 143 mit unterschiedlichen Instrumenten anzusetzen.

144

#### 145 Gewerkschaften stärken – Organisationsgrad erhöhen

Es ist insbesondere ein Anreizsystem für die Mitgliedschaft in Gewerkschaften zu fördern. Auch eine bessere Durchsetzung tarifvertraglich festgeschriebener Arbeitsbedingungen ist in diesem Zusammenhang vonnöten, um eine stärkere Wirkmacht der Tarifverträge und deren Anerkennung zu etablieren.

152

53 Der Organisationsgrad in den Gewerkschaften ist der ei-

gentliche Kern der Tarifautonomie, die Allgemeinverbind licherklärung setzt auf der Ebene der Wirkungen der Tarif autonomie an. Darüber hinaus ist auch die Durchsetzung
 der tarifvertraglich garantierten Arbeitsbedingungen und
 Löhne zu verbessern. Damit die Tarifbindung erhöht wer den kann, sind wirkungsvolle Instrumente auf sämtlichen
 Ebenen erforderlich.

161

Um die Tarifbindung und die ihr zugrundeliegende Tarif-162 autonomie als Institution zu stärken, muss der gewerk-163 schaftliche Organisationsgrad in den Betrieben erhöht 164 werden. Das ist der Kern unseres Tarifsystems. Wo viele 165 Beschäftigte gewerkschaftlich organisiert sind, steigt die 166 Verhandlungsmacht der Gewerkschaften gegenüber den 167 Arbeitgeber\*innen. Um den gewerkschaftlichen Organi-168 sationsgrad zu erhöhen und Mitglieder zu gewinnen, sind 169 entsprechende Anreize zu schaffen. Ein Anreiz ist die ein-170 kommenssteuerliche Wertung von Mitgliedsbeiträgen für 171 Gewerkschaften als Sonderausgabe; der Beitrag soll nicht 172 wie bisher in den Werbungskosten (§ 9 Abs.1S. 3 Nr. 3 EStG) 173 aufgehen, sondern eine spürbare Erleichterung für die Ar-174 beitnehmer\*innen sein. 175

176

Es sind darüber hinaus weitere Anreize und Mechanismen
 zu prüfen, wie etwa direkte Vorteile für Gewerkschafts mitglieder, die den Gewerkschaften zu mehr neuen Mit gliedern verhelfen und so die Tarifautonomie an sich stär ken.

182

Vergabe und Wirtschaftsförderung – nur mit Tarifbindung 183 Die Anerkennung und Stärkung tarifvertraglicher Reglun-184 gen kann auch über Vorschriften zur Tariftreue auf Länder-185 und Bundesebene erreicht werden, insbesondere gilt dies für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Wirtschafts-187 förderung. Die novellierte europäische Entsenderichtli-188 189 nie eröffnet diesbezüglich weitere Handlungsspielräume, insbesondere für ein Tariftreuegesetz auf Bundesebene. 190 191 Ein solches Gesetz kann zusätzlich ein Leuchtturm für die Länder sein, die bereits durch ihre Vergabe- und Tariftreue-192 gesetze einen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leisten. Die bestehenden Regelungen sind diesbezüglich wei-194 terzuentwickeln. 195

196

Darüber hinaus ist auch die Wirtschaftsförderung an Ta rifbindung und Sozialstandards zu binden. Entsprechende
 Vergabe- und Tariftreueregelungen stärken die Anerken nung tarifvertraglicher Regelungen und verhelfen ihnen
 zu breiter Geltungskraft. Der Staat kann an dieser Stelle
 in Sachen Tarifbindung mit gutem Beispiel vorangehen.

203

#### 204 OT-Mitgliedschaften einschränken

205 Auch auf Seiten der Arbeitgeber\*innen kann die Tarif-206 autonomie in ihrem Kern gestärkt werden. Insbesonde-

re müssen die sogenannten OT-Mitgliedschaften einge-207 schränkt werden. Diese Form der Mitgliedschaft lässt Ar-208 beitgeber\*innen in einem Verband Mitglied sein, ohne 209 dass diese der Tarifbindung unterliegen. Sie profitieren 210 von den Service-Leistungen der Verbände, ohne jedoch die 211 entsprechenden Tarifverträge anwenden zu müssen. Die 212 OT-Mitgliedschaft fördert Tarifflucht und führt zu einer 213 214 Schwächung des Tarifsystems und ist daher einzuschränken. Es ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen Möglich-215 keiten in Bezug auf ein Verbot der OT-Mitgliedschaften bei 216 privaten Verbänden bestehen. 217

218

Des Weiteren braucht es eine gesetzliche Offenlegungspflicht der Arbeitgeber\*innen bezüglich der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung
(OT-Mitgliedschaft), um entsprechende Transparenz zu
gewährleisten.

Im Bereich des Handwerks ist selbst in Branchen mit einem hohen Organisationsgrad wie z.B. im Bäckereihandwerk die Zahl der Flächentarifverträge rückläufig. Die Handwerksordnung ist dahingehend anzupassen, dass Innungen und Innungsverbände ihre vom Gesetz erwarteten Funktion, Tarifverträge abzuschließen, erfüllen.

230

Fortgeltung und Nachbindung von Tarifverträgen sichern 231 232 Dort, wo Arbeitgeber\*innen Tarifverträge kündigen oder deren Wirksamkeit durch Umstrukturierung der Betriebe 233 umgehen oder einschränken wollen, müssen Fortgeltung 234 und Nachwirkung von Tarifverträgen gesichert werden. 235 236 Umgehungsmöglichkeiten durch Betriebsänderungen, Unternehmensumstrukturierungen und SE-Gründungen 237 238 müssen unterbunden und Ketten von Betriebsübergängen als missbräuchlich qualifiziert werden. Diese 239 Wertung findet sich auch in der Rechtsprechung des 240 EuGH wieder, der wiederholt klargestellt hat, dass die 241 242 Richtlinie 2001/23 EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von 243 244 Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- und 245 Betriebsteilen verhindern soll, dass aufgrund des Be-246 triebsübergangs eine Verschlechterung der Lage der 247 betroffenen Arbeitnehmer\*innen eintritt. 248

249

In diesem Sinne ist die Fortgeltung von Tarifverträgen 250 nach einem Betriebsübergang über die Dauer eines Jah-251 res (so die derzeitige Regelung des § 613a Abs. 1 S. 2 BGB) 252 hinaus festzuschreiben. Ferner ist die Möglichkeit der Ab-253 254 lösung eines Tarifvertrags vor Ablauf eines Jahres durch Inbezugnahme eines anderen Tarifvertrags (§ 613a Abs. 1 255 S. 4 Alt. 2 BGB) zu streichen. Die vorzeitige Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses birgt die Gefahr, dass sich die Arbeitsbedingungen und Entgelte der Beschäftigten noch vor Ablauf eines Jahres zu deren Nachteil durch ei260 nen Betriebsübergang verschlechtern können.

261

Die Nachbindung von Tarifverträgen darf nicht bereits bei 262 redaktionellen oder klarstellenden Änderungen des Tarif-263 vertrags entfallen. Auch hier gilt, dass der Tarifvertrag so-264 lange wie möglich seine Geltung behält. Zwar geht die 265 Bundesregierung davon aus, dass dies bereits bestehende 266 267 Rechtslage sei. Diesbezüglich wird jedoch lediglich auf ein Handbuch des Arbeitsrechts verwiesen, wo diese Rechts-268 auffassung ohne weitere Nachweise angenommen wird. 269 Zugunsten einer diesbezüglich eindeutigen Rechtslage 270 bedarf es einer Klarstellung. Die Nachbindung darf auch 271 nicht dann bereits entfallen, wenn Teile des Tarifvertrags 272 273 geändert werden und der verbleibende unveränderte Teil für sich allein noch sinnvoll bestehen bleiben könnte. 274

275276

#### Tarifverträge für arbeitnehmer\*innenähnliche Personen

Neben dem Normalarbeitsverhältnis haben sich verschie-277 dene andere Beschäftigungsformen entwickelt, die die 278 Realität der Arbeitswelt prägen. Auch Beschäftigungsfor-279 men abseits der abhängigen Beschäftigung müssen in die 280 Tariflandschaft integriert werden. Konkret heißt das, die 281 282 Anwendung von Tarifverträgen auf arbeitnehmer\*innen-283 ähnliche Personen auszuweiten. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 12a TVG ist auf die Voraussetzung 284 285 "überwiegend für einen Auftraggeber tätig" zu verzichten. Diese Voraussetzung stellt unter den Gegebenheiten, 286 dass arbeitnehmer\*innenähnliche Personen nur in den 287 seltensten Fällen für eine\*n Auftraggeber\*in tätig sind, ei-288 289 ne nahezu unüberwindbare Hürde da. Diese Hürde gilt es zu beseitigen, um anzuerkennen, dass arbeitnehmer\*in-290 291 nenähnliche Personen denselben Abhängigkeiten wie die übrigen Beschäftigten unterliegen und ebenfalls den Gel-292 tungsregimen von Tarifverträgen unterliegen und von die-293 sen profitieren sollen. 294

295 296

### Keine Konkurrenz für Gewerkschaften als Sozialpartner

297 Im Bereich der Pflege stellt sich die Herausforderung, dass einerseits Anstrengungen unternommen werden, einen 298 allgemeinverbindlichen Tarifvertrag zu ermöglichen, zu-299 gleich jedoch Pflegekammern gegründet werden, die sich 300 301 der Interessenvertretung von Pflegekräften verschrieben haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nicht 302 nur die Pflichtmitgliedschaft, sondern insbesondere die 303 Gefahr, dass der gewerkschaftliche Organisationsgrad der 304 Beschäftigten in diesem Bereich künftig abnimmt. Die 305 Gewerkschaften sind jedoch diejenigen, denen die Aus-306 handlung von Tarifverträgen obliegt. Die gewerkschaftli-307 che Mitgliedschaft ist als freiwillige Mitgliedschaft ausge-308 staltet. Angesichts der Lohnsituation der Branche und der 309 verpflichtenden Mitgliedschaft in der Pflegekammer ist anzunehmen, dass im Zweifel die Gewerkschaftsmitgliedschaft aufgegeben bzw. überhaupt nicht erst angestrebt 313 wird. Damit jedoch die Bemühungen um einen Tarifvertrag in diesem Bereich und dessen Allgemeinverbindlich-314 keit von Erfolg gekrönt sein werden, ist ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad unter den in der Pflege 316 beschäftigten Arbeitnehmer\*innen denknotwendig erfor-317 derlich. Auch über den Bereich der Pflege hinaus ist Bestre-318 bungen entgegenzuwirken, ähnliche Kammern für ande-319 320 re abhängig Beschäftigte Berufsgruppen zu bilden. Nur so können Anreize für die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften aufrechterhalten und das System der Tarifauto-322 nomie gestärkt werden. 323

324

# 325 <u>Verbandsklagerecht für Gewerkschaften – Tarifverträge</u>326 <u>durchsetzen</u>

Die Wirkungskraft von Tarifverträgen hängt auch maß-327 geblich davon ab, ob die in Tarifverträgen festgeschriebe-328 nen Regelungen effektiv durchgesetzt werden. Wie sich 329 am Beispiel von Ryanair gezeigt hat, bringt der beste Ta-330 rifvertrag keine tatsächlichen Verbesserungen für die Be-331 schäftigten, wenn die Regelungen nicht wirkungsvoll ein-332 geklagt werden können. Einzelnen Beschäftigten kann das Risiko einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rech-334 335 te im Einzelfall zu hoch sein und so bleibt es bei der Umgehung des Tarifvertrags durch die Arbeitgeber\*innen. 336 Die bestehenden Klagemöglichkeiten für Gewerkschaften 337 338 aus eigenem Recht im Zusammenhang mit Tarifverträgen erfüllen diese Forderung noch nicht. Die sogenannte Ein-339 wirkungsklage ist nur bedingt wirkungsvoll und nur in den 340 seltensten Fällen ein geeignetes Mittel, die Einhaltung der 341 Tarifverträge für die Beschäftigten durchzusetzen. 342

343

Damit tarifrechtliche Regelungen ihre volle Geltungskraft 344 entfalten, brauchen wir ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften, damit Beschäftigte auch tatsächlich von 346 den Tarifverträgen profitieren. Zugleich stärkt das Ver-347 348 bandsklagerecht die Gewerkschaften und deren Handlungsfähigkeit. Dies kann wiederum ein weiterer Anreiz 349 350 für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sein. Damit wird auch mittelbar die Tarifautonomie in ihrem Kern ge-351 stärkt. 352

353

## 354 Wächter\*innen der Tarifverträge stärken

Neben einem Verbandsklagerecht für Gewerkschaften im 355 Bereich des Arbeits- und Sozialrechts sind Betriebsräte 356 als Wächter\*innen der Tarifverträge zu stärken. Union-357 Busting seitens der Arbeitgeber\*innen muss wirksam be-358 kämpft werden. Betriebs- und Personalräten ist die Auf-359 360 gabe zugewiesen, über die Einhaltung der Tarifverträge in den Betrieben zu wachen. Studien zeigen, dass die Ta-361 rifbindung in Betrieben mit einem Betriebsrat höher ist. Mehr mitbestimmte Betriebe können so einen weiteren 363 Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leisten, weshalb wir die Gründung von Betriebsräten erleichtern.

373 gleichzustellen.

366	
367	Nur echte Tarifverträge sichern gute Arbeit
368	Um die Tarifbindung und den Tarifvertrag als deren zen-
369	trales Instrument umfassend zu stärken, sind andere Ver-
370	einbarungen, wie etwa die arbeitsvertraglichen Richtlini-
371	en für kirchliche Unternehmen oder Ergebnisse von Betei-
372	ligungen im Öffentlichen Dienst nicht mit Tarifverträgen